

Stadt Kappeln: Bebauungsplan Nr. 90 „Am Hafen / Grauhöfter Weg“

Prüfung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Schreiben vom	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde – beteiligt, Stellungnahme liegt nicht vor		
	<ul style="list-style-type: none"> – Landesamt für Denkmalpflege – Evang. Kirchengemeinde – Wasserwerk Kappeln – WaBoV Grimsau – AKG Kappeln – BUND, Kiel (Umwelt) – Amt Geltinger Bucht 	
2. Behörden / Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme ohne Bedenken, Hinweise		
LLUR – Untere Forstbehörde 02.01.2020	Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen, sind nicht berührt. Forstbehördliche Belange sind in der derzeit vorliegenden Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Landwirtschaftskammer SH 15.01.2020	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Flensburg 10.01.2020	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
3. Behörden / Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen, Bedenken		
WSV 20.01.2020	grundsätzlich keine Bedenken. Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irre-	Kenntnisnahme; die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen; der Vorhabenträger wird informiert

	<p>führen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Da sich das geplante Vorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Schlei befindet, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung, um Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen zu vermeiden. Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze, Baggerungen usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße Schlei erstrecken, ist eine ström- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich. Ergänzend hierzu möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Richtfeuerlinie Grimnis und die Richtfeuerlinie Kappeln in der Nähe des Bebauungsgebietes befinden. Die Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Richtfeuerlinien muss jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein. Des Weiteren befinden sich zur Strom- und Datenversorgung der Richtfeuer diverse Kabel teilweise auf, aber auch angrenzend an das Bebauungsgebiet. Vor Baubeginn ist eine Lokalisierung der WSV-Kabel zusammen mit der WSV-zuständigen Fachabteilung - der Fachgruppe Nachrichtentechnik, Lübeck vorzunehmen. Ich bitte darum, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	
<p>WIMI LBV-SH 22.01.2020</p>	<p>Keine Bedenken, in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p> <p>Das Referat Häfen, Schifffahrt meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die vorgelegte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch ist sicherzustellen, dass die angrenzenden Werften und Sportboothäfen weder Nutzungseinschränkungen erfahren noch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beschränkt 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>

	werden.	
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH 09.01.2020	<p>Teile des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung liegen in einem nach § 59 Landeswassergesetz (LWG) ausgewiesenen Hochwasserrisikogebiet an der Küste. Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG bestehen in diesen Risikogebieten Bauverbote. Hier dürfen Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Da in diesen am östlichen Rand des Geltungsbereichs liegenden Teilbereichen neben Verkehrsflächen allerdings keine nennenswerte Nutzung vorgesehen ist, ist die vorgelegte Planung mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar. Das Hochwasserrisikogebiet ist mit einem Referenzwasserstand von NHN +2,60 m korrekt nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Auf Grund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels können zukünftige Überflutungen durch extremes Ostseehochwasser dennoch nicht ausgeschlossen werden. Daher sollte die im Teilbereich 1 geplante Wohnnutzung im Obergeschoss des Sanitärgebäudes auch textlich festgesetzt werden (evtl. mit Höhenbezug), um über die Nutzungsdauer der baulichen Anlage zukünftig den Hochwasserschutz und somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können ohne den Bebauungsplan laufend an die aktuelle Risikolage anpassen zu müssen. Darüber hinaus sollte die Anlage erosionssicher hergestellt und gegen künftige Hochwasserereignisse bemessen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen. Aufgrund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.</p> <p>Zum 01.01.2020 ist das Landeswassergesetz in der aktuell rechtsgültigen Version in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich u.a. Änderungen in der Nummerierung der Paragraphen gegenüber der vorher gültigen Version von 2016 (§ 77 alt -> § 80 neu; § 78 alt -> § 81 neu; § 80 alt -> § 82 neu).</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher	Kenntnisnahme und Beachtung. Auf das Interessensgebiet wird im Plan und in der Begründung hingewiesen. Der Vorhabenträger wird informiert.

<p>18.12.2019</p>	<p>haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: <i>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i></p>	
<p>Kampfmittelräumdienst SH 12.12.2019</p>	<p>In der Stadt Kappeln sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen; der Vorhabenträger wird informiert.</p>
<p>LLUR – Technischer Umweltschutz 16.01.2020</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Ausführungen zum Immissionsschutz können von hier aus jedoch nicht nachvollzogen werden, da die gutachterliche Stellungnahme den Planungsunterlagen nicht beigelegt wurde. Es wird darauf verwiesen, dass aus dem Bereich des Plangebietes des B-Plan Nr. 81 zum Teil vergleichbare Emissionen ausgehen und auf die vorhandenen Immissionsorte als Vorbelastung einwirken. Es ist fraglich,</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung; zwischenzeitlich wurde eine gutachterliche Stellungnahme zum Gewerbelärm erstellt, die zum Ergebnis kommt, dass die nächstgelegenen Immissionsorte durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.</p>

	ob dies bei der Vorprüfung ausreichend berücksichtigt wurde.	
Kreis Schleswig-Flensburg 21.06.2019	Aus übergeordneter planerischer Sicht des Kreises Schleswig-Flensburg bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Wirtschaftsgebäude im Bereich des Eingangs und der bereits als Lager- und Stellplatz genutzten bzw. teilversiegelten Fläche zu errichten.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung
Kreis Schleswig-Flensburg; 21.01.2020	<p>Vorbeugende Brandschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine Angaben zur Löschwasserversorgung vorhanden. In der weiteren Planung sollte ein Konzept zur Löschwasserversorgung auf dem Stellplatz erstellt werden. • Aufgrund der Durchmischung der Nutzungen Bootslagerplatz und Wohnmobilstellplatz soll in der weiteren Planung ein Konzept der Abstandsflächen / Brandgasse zwischen den Bootslager- und den Wohnmobilstellflächen erstellt werden. • Des Weiteren verweise ich auf den § 7 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze <p>Die <u>untere Denkmalschutzbehörde</u> weist darauf hin, dass sich die überplante Fläche teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Das Archäologische Landesamt ist bei der Planung zu beteiligen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der <u>unteren Wasserbehörde</u> keine grundsätzlichen Bedenken. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Schmutzwasserschächte oder auch Pumpstationen, (z.B. die Tiefbauteile der geplanten Entsorgungsstation) die unterhalb der Geländehöhe von 3,0 m ü.NN. liegen bzw. geplant sind, hochwassergeschützt auszubilden sind. Für wassergefährdende Stoffe wird eine Mindestlagerhöhe von NN +3,5 m vorgegeben.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Altlasten: Das Grundstück ist nicht im Boden- und Altlastenkataster eingetragen. Durch die ehemalige Nutzung „Ziegelei“ ist eine Auf-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabenträger wird informiert, dass diese Anforderung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Vorhabenträger wird informiert, dass diese Anforderung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Planvorhaben weder um einen Campingplatz noch um einen Wochenendplatz handelt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung, das ALSH wurde selbstverständlich an der Planung beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird als Festsetzung in den Plan aufgenommen. Der Vorhabenträger wird informiert.</p>

	<p>schüttung angelegt worden, deren Materialien nicht bekannt sind. <u>Auflage:</u> Sollte im Bereich der Aufschüttung eine Kinderspielfläche oder eine ähnlich sensible Nutzung eingerichtet werden, ist durch Bodenuntersuchungen sicherzustellen, dass keine schädlichen Bodenverunreinigungen vorliegen, die eine Gefährdung darstellen können. Die untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen.</p> <p>Bodenschutz: Bei den Erschließungsarbeiten sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanischen Belastungen und die Überrollhäufigkeiten in später unbebauten Bereichen minimiert werden. • Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten (Beachtung DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“). • Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis). <p>Hinweis: Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge > 30 m³ bzw. > 1.000 m² - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme; der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen; der Vorhabenträger wird informiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>SH Netz AG 16.12.2019</p>	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in dem überplanten Gebiet Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG liegen. Es ist zwingend erforderlich vor Baubeginn eine Leitungsauskunft einzuholen. Zudem darf keine Überbauung unserer Leitungen durch das geplante Gebäude "Servicestation" erfolgen. Einer Baugenehmigung kann nur zugestimmt werden, wenn vorher die Kabellage festgestellt worden ist, um eine eventuelle Umlegung durchzuführen. Wir bitten sie diese Hinweise mit aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung, der Vorhabenträger ist informiert. Der Verlauf der Leitungen wird entsprechend der Leitungsauskunft in die Anlage zur Begründung aufgenommen.</p>

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 11.12.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass sich in der Str. Grauhöft TK-Anlagen befinden, die nicht umverlegt werden können.</p> <p>Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.</p> <p>Hinweis an den Bauherrn bei Erschließungsbedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>IHK Flensburg 30.01.2020</p>	<p>Generell begrüßen wir die hier angedachte Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnmobilstellplatzes als wichtiges Element des touristischen Angebotes in Kappeln.</p> <p>Uns wurde im Zuge unserer Beteiligung von dem Unternehmen Henningsen & Steckmest GmbH die Rückmeldung gegeben, dass es ggf. durch die unter Punkt 4 aufgeführte Hauptzufahrt zu Problemen in Bezug auf die Emissionsbelastung in der direkten Nachbarschaft kommen könnte. Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 hat eine schalltechnische Untersuchung ergeben, dass sich die Nutzung der südlichen Zufahrt zum Unternehmenssitz von Henningsen & Steckmest GmbH nur knapp unter den zulässigen Werten für die Nachtzeit befand. Das Unternehmen befürchtet nun durch die ggf. steigenden Emissionen der hinzukommenden Verkehre eine Einschränkung für die Nutzungen der südlichen Zufahrt. Es bittet diese ggf. vorhandene Problemlage in den weiteren Schritten der Planung zu analysieren und ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Zufahrt sollte dauerhaft möglich sein, um das Geschäftsmodell des maritimen Dienstleisters sicher zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorbelastungen durch die bestehenden Betriebe sowie die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zum Gewerbelärm im Rahmen dieses B-Planverfahrens geprüft. Die Zunahme der Verkehrsbelastung auf der öffentlichen Verkehrsfläche durch die Wohnmobile ist als irrelevant zu betrachten. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte ist nicht zu erwarten.</p>
<p>4. Naturschutzverbände</p>		
<p>AG-29 30.01.2020</p>	<p>1. Ursprünglich wurden 20 Stellplätze für Wohnmobile genehmigt. In den vergangenen Jahren hat sich diese Zahl kontinuierlich erhöht. Das o.g. Vorhaben sieht nunmehr eine Erhöhung um den Faktor „7“ vor (bis zu 150 Stellplätze). Dies hält die AG-29 für deutlich überdimensioniert.</p> <p>2. Es fehlen Aussagen zum Schutz und zur Aufwertung der beiden gesetzlich geschützten Biotope an der östlichen Plangebietsgrenze. Zudem widersprechen sich die Aussagen hinsichtlich des Arten- und</p>	<p>Zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme – Die beiden Biotope (Kleingewässer und Weidengebüsch) werden in ihrem derzeitigen Zustand erhalten. Eine Aufwertung ist an diesem stark durch Erho-</p>

	<p>Biotopschutzes. Während aus Seite 8 aufgrund der Existenz von Biotopstrukturen, Grünlandfläche, Gehölzstrukturen und Kleingewässer bestimmte Artengruppen näher betrachtet werden sollen, findet sich auf Seite 10 (Unterkapitel Schutzgut Pflanzen und Tiere) die Aussage „Gehölzstrukturen oder Biotope sind durch die Planung nicht betroffen“. Hier sind eindeutige Aussagen zu treffen, welche Untersuchungen durchgeführt werden.</p> <p>3. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Sie gehören zu den Kulturbiotopen. Eine ökologische Bedeutung entwickelt sich erst nach 10 -15 Jahren. Viele Streuobstwiesen werden nicht oder nur kurz gepflegt, ein ökologisch hochwertiger Bestand kann sich somit nicht ausbilden. Die intensive Pflege ist somit die Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt der Obstwiesen, sonst verlieren sie als Lebensraum für Mensch und Tier an Bedeutung. Zur regelmäßigen Pflege der Obstwiesen gehört die 1-2 malige Mahd pro Jahr. Für die Obstbäume ist in den ersten 5-10 Jahren der Erziehungsschnitt sehr wichtig. Hinzu kommen Erhaltungs- und Sanierungsschnitt. Weiterhin ist das Nachpflanzen von jungen Hochstämmen besonders zu beachten. Hier sind entsprechende Hinweise den Planunterlagen hinzuzufügen.</p> <p>Die Obstwiese soll im nordwestlichen Bereich des Plangebietes angelegt werden. Der Raum ist bereits durch Nutzungen und Bebauung (Bauten an der Straße „Grauhöft“) beeinträchtigt. Wir halten daher eine Prüfung von weiteren Ausgleichsmaßnahmen für erforderlich.</p> <p>4. Im östlichen Plangebietsbereich ist die Anlage eines breiten Grünstreifens zum Straßenraum als „Pufferzone“ anzustreben. Die hier befindlichen Biotope könnten in diesen Bereich einbezogen werden und verlören somit ihre isolierte Lage. Zudem würde der Grünstreifen die visuellen Beeinträchtigungen des Stellplatzes bzw. des Bootslagerplatzes minimieren.</p> <p>Fazit: Die Planung wird in der vorliegenden Form abgelehnt.</p>	<p>lungssuchende und Spaziergänger mit Hunden geprägten Standort wenig sinnvoll.</p> <p>Die genannte Aussage bezieht sich darauf, dass alle Gehölzstrukturen und Biotope in ihrer derzeitigen Form erhalten werden.</p> <p>Zu 3.: Kenntnisnahme. Es ist zutreffend, dass auch für Kulturbiotope fachgerechte Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Entsprechende Ergänzungen werden in den Umweltbericht aufgenommen: „Anlage und dauerhafte, fachgerechte Pflege (Schnitt der Obstbäume, extensive Mahd der Grünlandfläche) einer Streuobstwiese“.</p> <p>Eine Vorbelastung der vorgesehenen Ausgleichsfläche durch die Bebauung an der Straße Grauhöft wird nicht gesehen. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte entsprechend dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Ein darüber hinausgehendes Ausgleichserfordernis ist nicht gegeben.</p> <p>Zu 4.: Kenntnisnahme – der Anregung wird nicht gefolgt Die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Grünstreifens entlang eines intensiv genutzten Spazierweges mit zahlreichen Hunden wird nicht gesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>NABU 31.01.2020</p>	<p>Die nachfolgende Stellungnahme gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Ostangeln.</p> <p>Die Stellungnahme der IGU Kappeln e.V. macht sich der NABU vollumfänglich zu eigen und plädiert somit eindringlich gegen die vorgestellte Planung.</p> <p>Neben des bei der IGU detailliert aufgeführten lokalen Bezuges möchten wir zudem auch auf die Bedeutung des Grundstückes in einem größeren Gesamtzusammenhang aufmerksam machen, denn wir können nicht erkennen, dass hier übergeordneten Naturschutz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>zerwägungen Rechnung getragen wird.</p> <p>Grünlandumbruch / Artenvielfalt / Klima Nicht versiegelte Flächen sichern die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und sind daher nach §1 Bundesnaturschutzgesetz zu erhalten. Sowohl beim Grünlandumbruch als auch beim Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gebietsfläche liegt Schleswig-Holstein im negativen Sinne vorn. Hierunter leiden Klima und Artenvielfalt, insbesondere die Wiesenvögel haben enorm abgenommen, einstige „Allerweltsarten“ stehen mittlerweile auf der Roten Liste. Die rasante Abnahme von Insekten ist mittlerweile hinreichend bekannt. Der Kreis Schleswig-Flensburg erreicht beim Grünlandumbruch bundesweit die schlechtesten Werte. Auch Kappeln hat daran einen vergleichsweise hohen Anteil, wenn man die Flächenversiegelungen der vergangenen Jahre betrachtet. Klima ist in diesem Zusammenhang nicht nur global zu betrachten. Es ist auch eine lokale Auswirkung zu beachten. Versiegelte Flächen heizen in den stetig heißer werdenden Sommern zusätzlich auf, während Wiesenflächen die Luft – nicht zuletzt für Tourist/innen angenehmer werden lassen. Es ist bekannt, dass in dieser Region die Regentage sowie Starkregenereignisse stetig häufiger werden. Derzeit sorgt man sich vor steigendem Wasser über die Schleimündung. Zugleich sorgt man mit der Versiegelung von Flächen in diesem sensiblen Bereich für eine Verschärfung des Problems.</p> <p>Zustand der Schlei Nach einem aktuellen Gutachten, dass der Schlei einen desaströsen, besorgniserregenden ökologischen Zustand bescheinigt, will das Land Schleswig-Holstein nun alle Hebel in Bewegung setzen, um eine Verbesserung des Gewässers herbeizuführen. Hierzu soll ein Aktionsprogramm des Kreises umgesetzt werden. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat einen ausführlichen Maßnahmenplan hierfür aufgestellt, dessen Umsetzung in diesen Tagen startet. Wichtige Punkte sind hier u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Schutzstreifen zum Gewässer. Hier sollen sogar erhebliche Flächen angekauft werden. In Kappeln hat man dagegen in der Vergangenheit ausgesprochen häufig auf die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzstreifen verzichtet – wie auch wieder im vorliegenden Fall. Innerhalb weniger Jahre wurden in Kappeln in unmittelbarer Nähe, oder zumindest noch im weiteren Einflussbereich der Schlei enorme Flächen versiegelt. Hierunter u.a. Marinewaffenschule, Supermärkte Ellenberg, Gebäude-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Einwender erkennt, dass es sich um zwei unterschiedliche Zielsetzungen handelt: Das Schleiprogramm hat v.a. zum Ziel, die Wasserqualität der Schlei zu verbessern, dazu sollen u.a. Pufferstreifen zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Schlei geschaffen werden, um stoffliche Einträge zu vermeiden. Beim Schutzstreifen an Gewässern (§35 LNatSchG) geht es um die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässern. Das Plangebiet liegt in einem städtisch vorgeprägten Bereich. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine Fläche, die bereits im Jahr 2011 als Sonstiges Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz / Bootsleger“ ausgewiesen wurde. Mit der Überplanung der Fläche durch einen Bebauungsplan erfolgen die weitergehende Konkretisierung sowie die Schaffung von Bau-</p>
--	--	---

	<p>komplex auf Ellenberger Seite der Brücke (bis auf wenige Meter an die Schlei reichend), neuer Parkplatz Ellenberg/Teiche, Erweiterung Grundstück Cremilk, Erweiterung Grundstück Steckmest, Gebäudekomplex Wassermühlenstraße gegenüber Supermarkt, weitere Planungen u.a. gegenüber der Jugendherberge.</p> <p>Fazit Das zur Versiegelung und Bebauung vorgesehene Grundstück widerspricht nicht nur allgemein den Grundsätzen einer nachhaltigen Stadtplanung. Es handelt sich wie ausgeführt um ein explizit wichtiges Grundstück. In Anbetracht des fatalen Umweltzustandes allgemein und an/in der Schlei im Besonderen appellieren wir an Stadt sowie Stadtvertreter*innen, diesem Rechnung zu tragen und keine weitere Ausnahmen für die gesetzlich vorgesehenen Abstände zur Schlei zuzulassen.</p> <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p>	<p>recht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden zum damaligen Zeitpunkt sowie zum jetzigen Stand der Planung keine Bedenken hinsichtlich der Lage im Gewässerschutzstreifen geäußert.</p>
<p>IGU Kappeln und Umgebung e.V. Eingang: 24.01.2020</p>	<p>Vorbemerkung: Um die fatale Entwicklung in diesem für Kappeln's Erholungslandschaft wichtigen Bereich zu dokumentieren, lohnt ein Blick in den Landschaftsplan Kappeln 1998 (Planungsbüro Maßheimer, s. Anlage). Das jetzt überplante Gebiet war Weideland. Der Grauhöfter Weg war ein Redder mit beidseitigem Hecken/Knickbewuchs. Es sind in der Fläche 2 großflächige Biotop (5/4, „sehr wertvoll“, 5/6 „wertvoll“, s. Anlage) beschrieben. Das gesamte Plangebiet liegt heute im 150m-Schutzstreifen zur Schlei, der eigentlich keinerlei weitere Bebauung zulassen soll.</p> <p>Heute: Es fing mit einem kleineren Stellplatz von knapp 2000m² für Wohnmobile an. Die neu überplante Fläche beträgt das 12-fache dieser Fläche. Der begrenzende Knick zum Weg ist gerodet worden. Was für die Camper freie Sicht auf die Schlei bedeutet, ist für die Spaziergänger und Segler die freie Sicht auf den Parkplatz und im Winter auf ein riesiges Bootslager. Der Graben zwischen Grauhöfter Weg und dem überplanten Gelände ist vom Einlauf aus dem Gelände her am Grund mit rotem Schlamm bedeckt. Das überplante Gelände wird bereits jetzt als Wohnmobilparkplatz und Bootslager benutzt.</p> <p>Zur Planung: Wir lehnen diese in der vorgelegten Form ab.</p> <p>Begründung: Das überplante Gebiet liegt im 150m-Schutzstreifen und es dürfen ohne Ausnahmegenehmigung dort keine Gebäude errichtet werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Kappeln ist die Fläche lediglich als Stellplatz für Wohnmobile und Bootslagerplatz</p>	<p>Kenntnisnahme: Wie der Einwender zu der Aussage kommt, dass es sich bei den Strauchstrukturen entlang des Grauhöfter Weges um einen Redder handelt, lässt sich aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Stadt Kappeln nicht nachvollziehen. Ebenso lässt sich nicht nachvollziehen, dass das Biotop 5/4 im Plangebiet liegen soll. Es ist zutreffend, dass sich das Plangebiet innerhalb des Gewässerschutzstreifens zur Schlei befindet. Mit dem Bebauungsplan Nr. 90 wird eine Fläche verbindlich überplant, die bereits durch 21. Änderung des Flächennutzungsplans als Baufläche ausgewiesen wurde. Bereits in der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgezeigt, dass die gesamte Fläche als Wohnmobilstandplatz und Bootslager genutzt werden sollte. Somit war absehbar, dass eine abschnittsweise Entwicklung erfolgen sollte. Wie bereits in der FNP-Änderung dargestellt bleiben die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Biotop erhalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit dem B-Plan Nr. 90 soll das Gebiet zu einem Sondergebiet Wohnmobilstellplätze und Bootslager entwickelt werden. Im Rahmen der B-Plan aufstellung ist in Abstimmung mit den Fachbehörden abzustimmen, ob die Planung in der Form mitgetragen werden kann. Bislang sind</p>

genehmigt. Das hier vorgelegte Gesamtkonzept des Plans entspricht jedoch einem Campingplatz. Ich zitiere die Definition eines Wohnmobilstellplatzes aus „Wikipedia“:

Unterschiede zu Campingplätzen

Reisemobil-Stellplätze sind meist nur für einen kurzzeitigen (zwei bis drei Nächte) Aufenthalt von Freizeitfahrzeugen ausgelegt, die über ein geschlossenes Abwassersystem und eine Bordtoilette verfügen (autarke Fahrzeuge). Daher unterscheidet sich ein Reisemobil-Stellplatz in der Regel in folgenden Punkten von einem **Campingplatz**:

- Die An- und Abreise kann jederzeit, auch nachts, erfolgen.
- Es gibt keine Rezeption, bei der man sich an- oder abmelden müsste.
- Sanitäre Anlagen stehen gar nicht oder zumindest nur eingeschränkt zur Verfügung.
- Der Aufbau von Zelten, auch Vorzelten, ist nicht erlaubt.
- Der Aufenthalt ist auf wenige Nächte befristet, Saison- oder Dauercamping ist nicht zulässig.
- Niedrigere Übernachtungspreise, teilweise kostenlos.

Bei kostenpflichtigen Plätzen ist die Gebühr meistens an einem Parkscheinautomaten oder einer Kasse des Vertrauens zu bezahlen, seltener bei einem Kassierer, der zu bestimmten Zeiten auf den Platz kommt. Auf kostenlosen Stellplätzen sind angebotene Zusatzleistungen wie zum Beispiel Frischwasserversorgung oder Stromanschluss in der Regel kostenpflichtig. Oft wird überdies auch um einen freiwilligen Kostenbeitrag („Spende“) gebeten.

Ein Campingplatz ist in dieser Lage sicherlich nicht genehmigungsfähig. Die Begründung für die beiden Gebäude (300m², 14m hoch und 196m², 12,5m hoch) mit Wohnung in privilegierter Lage direkt an der Schlei lässt sich nicht aus der Definition des Geländes im Flächennutzungsplan herleiten. Wohnmobile haben Sanitäreanlagen an Bord (s.o.) und brauchen lediglich eine Abwasser-Entsorgungsanlage, die auf dem Betriebsgelände Anker errichtet werden könnte. Die auf dem Anker Betriebsgelände vorhandenen sanitären Einrichtungen könnten wie bisher mitbenutzt werden. Notfalls müsste dort entsprechend erweitert werden. Versorgungseinrichtungen und Einkauf sind am Hafen vorhanden. Der Kassenautomat kann wie auf jedem Parkplatz

seitens der Unteren Naturschutzbehörde weder zur Lage des Sondergebiets im Gewässerschutzstreifen, noch zur Festsetzung von Baufenstern für Gebäude, die dem Wohnmobilstellplatz zugehören, Bedenken geäußert worden.

Die Ausführungen zu den Unterschieden von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen werden zur Kenntnis genommen. Wie dargelegt handelt es sich um einen reinen Wohnmobilstellplatz zum Aufenthalt von wenigen Tagen; Sanitäreanlagen sollen vorgehalten werden, dies war auch bei der Planung zur 21. Änderung FNP bereits Gegenstand; mit zunehmender Zahl an Nutzern sind die Anlagen im Bereich des Hafens nicht ausreichend und nimmt mit wachsendem Stellplatz die Entfernung zu.

	<p>im Freien stehen.</p> <p>Für eine landschaftsverträgliche Umsetzung der in dem geänderten F-Plan vorgesehenen Nutzung sollte die massive Störung des Landschaftsbildes durch gelagerte Boote und Wohnmobile berücksichtigen. Eine 10 m breite Knickbegrünung entlang des Grauhöfter Weges könnte die die beiden Biotope, die in der vorliegenden Planung zugepflastert sind, vernetzen und wiederbeleben. Ein solcher Pflanzstreifen wäre ein sinnvoller Ausgleich, wäre auch Windschutz und Schattenspender und könnte für Spaziergänger und Segler die störende Sicht auf den Parkplatz bzw., das große Bootslager verdecken.</p>	
5. Landesplanung		
<p>Innenministerium – Landesplanung 23.08.2019</p>	<p>... Auf dieser Basis kann ich bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben der Stadt Kappeln bestehen. Insbesondere sind keine Ziele der Raumordnung ersichtlich, die dem Planungsvorhaben bereits von vornherein entgegenstehen.</p> <p>Auf folgende Aspekte weise ich jedoch hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt nach hiesigem Kenntnisstand in einem Hochwasserrisikogebiet, was mit bestimmten, in § 80 Landeswassergesetz formulierten Einschränkungen einhergeht. Eine enge Abstimmung mit der unteren Küstenschutzbehörde (LKN) ist dem entsprechend erforderlich. • Außerdem empfehle ich, die Planung als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufzustellen. • Die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 21.06.2019 bitte ich im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz wurde beteiligt. Das Hochwasserrisikogebiet grenzt im Osten an das Plangebiet, die Grenze ist in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Der Wohnmobilstellplatz soll von Gästen der Stadt Kappeln genutzt werden. Da die Stadt selbst keine öffentlichen Flächen für Wohnmobilstellplätze nachweisen kann, ist der Standort auf dieser privaten Fläche politisch beschlossen worden. Damit ist es eine win-win-Situation für beide Seiten und muss nicht vorhabenbezogen durchgeführt werden. Eine Erweiterung war im F- Plan- Verfahren schon vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
6. Öffentlichkeit		
<p>Ford Hansen 21.01.2020</p>	<p>... Bedenken bezüglich Immissionen, die durch unsere Betriebstätigkeit entstehen und den Bestandsschutz ggf. infrage stellen. Wir betreiben hier ein Unternehmen, das bereits seit 1972 tätig ist. Wir möchten keine Nachteile erfahren, die durch die zusätzlichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Auskunft des zuständigen Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) stellen die geplanten Wohnmobilstellplätze bei der gegebenen Standdauer</p>

	<p>Stellplätze entstehen könnten. Gerade auch am Samstag betreiben wir eine Waschanlage mit einer dazugehörigen Lüftung zum Trocknen der Fahrzeuge. Hier gilt es den Bestandsschutz einzutragen, damit wir weiterhin störungsfrei arbeiten können.</p>	<p>von maximal 5 Tagen keine Immissionsorte im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar. Somit besteht kein Schutzanspruch gegenüber den Geräuschen durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen. Die Ausübung der gewerblichen Nutzung wird somit durch die Planung nicht berührt.</p>
<p>6. Öffentlichkeitsbeteiligung am 26.05.2020</p>		
<p>Bedenken, dass Hauptzu- und -abfahrt über den Grauhöfter Weg problematisch sein könnte. Anregung, eine neue Erschließungsstraße von der Wassermühlenstraße anzulegen, um so langfristig die weitere Entwicklung der Flächen zu ermöglichen.</p>	<p>Nach erneuter Prüfung der verkehrlichen Erschließung besteht keine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, um das Plangebiet von Westen her anzubinden.</p>	

Bearbeitet: Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro, Alke Buck, Naturaconcept: 25.11.2020